

Die elterliche Zustimmung zur Kooperationspraxis von Kindertageseinrichtung und Grundschule¹

(Stand: 24. April 2006, aktualisiert im Januar 2009)

Eva Reichert-Garschhammer

Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP), München

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zustimmungserfordernis der Eltern.....	2
2. Welche Kooperationsformen bedürfen der Zustimmung der Eltern?	2
3. Wer ist für das Zustimmungsverfahren zuständig?	3
4. Wie gestaltet sich das Zustimmungsverfahren?.....	3
4.1 Übertragung der Vollmacht – Aufnahmebedingung.....	3
4.1.1 Ab wann muss die Vollmacht vorliegen? Für wie lange muss sie gelten?.....	3
4.1.2 Wie wird die Vollmacht wirksam eingeholt?.....	3
4.1.3 Was gestattet die Vollmacht generell?	3
4.2 Erteilung der Einwilligung – Freie Entscheidung.....	4
4.2.1 Ab wann muss die Einwilligung vorliegen? Für wie lange muss sie gelten?.....	4
4.2.2 Wie wird die Einwilligung wirksam eingeholt?	5
4.2.3 Was gestattet die Einwilligung beim Übergang des Kindes in die Grundschule?.....	5
4.2.3.1 Das Jahr vor Schuleintritt	5
4.2.3.2 Das Jahr nach Schuleintritt	6
4.2.4 Was gestattet die Einwilligung bei der Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“?	7
4.3 Verfahrensgestaltung im Überblick.....	8
4.4 Formulierungsvorschlag für die Konzeption – Mustervordruck für die Einwilligung (Stand: 1. Juli 2008).....	9

¹ Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat den Beitrag – in dieser gekürzten und zugleich überarbeiteten Fassung – mit Schreiben vom 24.04.2006 an alle Regierungen und bayerischen Jugendämter übermittelt. Der Beitrag in der Fassung vom 05.11.2004, der bereits in Fachpublikationen zitiert worden ist, kann auf Anfrage postalisch übermittelt werden.

Aufgrund einer Beschwerde eines Datenschutzbeauftragten wurde Einwilligungsvordruck nochmals etwas präzisiert mit Rundschreiben des Sozial- und Kultusministeriums vom 1.7.2008 allen Kindertageseinrichtungen sowie Grund- und Förderschulen zugesandt.

1. Zustimmungserfordernis der Eltern

Das Zustimmungserfordernis der Eltern bezieht sich auf folgende zwei Kooperationsaufgaben von Kindertageseinrichtung und Grundschule, zu deren Wahrnehmung beide Institutionen landesrechtlich verpflichtet sind:

- (1) Sie haben die Kooperationsaufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten (§ 15 Abs. 2 BayKiBiG, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Nähere Ausführungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe enthält der Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan.
- (2) Sie haben die weitere Kooperationsaufgabe, für Migrantenkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen eine besondere Sprachförderung sicherzustellen (Art. 12 Satz 2 und 3 BayKiBiG). Die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen, in ihrer Einrichtung Vorkurse durchzuführen, sofern sie entsprechend förderbedürftige Kinder aufweist, wurde als Bildungs- und Erziehungsziel zur sprachlichen Förderung in § 5 Satz 3 und 4 AVBayKiBiG verankert. Das **Vorkurskonzept „Deutsch 240“** ist eine spezielle Form der Sprachförderung in Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule; diese Intensivierung der Deutschförderung soll dazu beitragen, die Integration von Kindern ausländischer Herkunft zu fördern.

Bei der Wahrnehmung dieser Kooperationsaufgaben greifen beide Kooperationspartner in die vorrangige Elternverantwortung und in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes und der Eltern ein. Hierbei können sich die Kindertageseinrichtung und die Grundschule in weiten Teilen auf keine gesetzlichen Eingriffsbefugnisse berufen, so dass wesentliche Bestandteile der Kooperation nur mit Zustimmung der Eltern gestattet sind. Ein partnerschaftliches Zusammenwirken mit den Eltern ist nicht nur beim Zustimmungsverfahren, sondern während des gesamten Kooperationsgeschehens erforderlich.

2. Welche Kooperationsformen bedürfen der Zustimmung der Eltern?

	Vollmacht (Verantwortung für das Kind)	Einwilligung (Datenaustausch über das Kind)
Grundschule	Im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich eingeräumten Bildungs- und Erziehungsverantwortung ist die Schule vor Schuleintritt nur während des Einschulungsverfahrens berechtigt , zum schulpflichtigen Kind Kontakt aufzunehmen. Dieser beschränkt sich auf Aktionen der Schule, die dieses Verfahren betreffen und mit Wissen der Eltern im Schulgebäude stattfinden. Die Schule benötigt eine elterliche Vollmacht für alle weiteren Kontakte, die Lehrkräfte zu Kindern vor ihrem Schuleintritt aufnehmen (z.B. Kindergartenbesuche der Lehrkräfte, Schulbesuche der Kinder in Begleitung der Erzieherin).	Wenn sich die Schule Informationen (Daten) über das Kind direkt bei der Kindertageseinrichtung beschafft oder sich über das Kind mit der Kindertageseinrichtung austauscht , braucht sie – über die Vollmacht hinaus - auch eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Eltern. Die Schule unterliegt dem allgemeinen Datengeheimnis (BayDSG); die Datenschutzbestimmungen im Schulgesetz (BayEUG) schneiden es auf die Situation im Schulbereich zu.
Kindertageseinrichtung	Die Kindertageseinrichtung hat generell keine eigenständige, sondern eine von den Eltern mittels Vollmacht übertragene Bildungs- und Erziehungsverantwortung für das Kind . Auch für die Entscheidungen des Einrichtungsteams, welchen Personen es Zugang zum Kind verschafft (z.B. Zugang der Lehrkräfte zu den Kindern), welche Exkursionen es mit dem Kind unternimmt (z.B. Schulbesuche), dass es zu seinen „ehemaligen“ Kindern auch nach ihrer Einschulung Kontakt aufnimmt (z.B. Unterrichtshospitation in der Schule), werden Vollmachten der Eltern benötigt.	Die Kindertageseinrichtung benötigt, wenn sie Informationen über das Kind an die Schule übermittelt oder sich über das Kind mit der Schule austauscht, grundsätzlich eine datenschutzrechtliche Einwilligung. Sie unterliegt dem strengeren Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X); die Sozialdatenschutzbestimmungen im SGB VIII schneiden es auf die Situation im Jugendhilfebereich zu. Zu beachten ist der besondere Vertrauensschutz im Rahmen der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII); der Fachdialog über ein Kind mit der Schule betrifft überwiegend „anvertraute“ Daten, die bei gezielten Beobachtungen der Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes und bei Elterngesprächen gewonnen wurden.

3. Wer ist für das Zustimmungsverfahren zuständig?

Für die Durchführung des Zustimmungsverfahrens ist immer nur ein Kooperationspartner zuständig. Für das Kooperationsgeschehen Kindertageseinrichtung – Grundschule liegt diese **Verfahrenszuständigkeit** bei der **Kindertageseinrichtung**. Die Schule leistet Unterstützung (z.B. gemeinsamer Elternabend zur Einschulung) und erhält eine Kopie der erteilten Einwilligungen.

4. Wie gestaltet sich das Zustimmungsverfahren?

Die Zustimmung der Eltern setzt sich aus **2 Erklärungen** (Vollmachtsübertragung und Einwilligungserteilung) zusammen, die jeweils verschiedene Kooperationsweisen legitimieren.

4.1 Übertragung der Vollmacht – Aufnahmebedingung

4.1.1 Ab wann muss die Vollmacht vorliegen? Für wie lange muss sie gelten?

Wenn Lehrkräfte Kindertageseinrichtungen besuchen, kommen sie zwangsläufig mit allen Kindern der Einrichtung bzw. einer Gruppe in Kontakt und ins Gespräch; daher muss für sie ein Kontakt zum Kind **ab dem Tag der Aufnahme** in die Kindertageseinrichtung grundsätzlich möglich sein. Für **Erzieherinnen** ist es wichtig, **bis zum Ende des ersten Schuljahres** – im Rahmen von Unterrichtshospitationen in der Grundschule – Zugang zu ihren „ehemaligen“ Kindern zu haben.

4.1.2 Wie wird die Vollmacht wirksam eingeholt?

Das Einholen wirksamer Vollmachten unterliegt keinen gesetzlichen Vorgaben. Zugleich sind Kindertageseinrichtungen als öffentlich geförderte Bildungseinrichtungen **darauf angewiesen**, von den Eltern all jene **Vollmachten übertragen zu bekommen**, die sie brauchen, um in Bezug auf das Kind ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und die damit verbundenen Kooperationsaufgaben unter Beachtung der Landesvorgaben (BayKiBiG, AVBayKiBiG) wahrnehmen zu können. Über das benötigte **Einverständnis der Eltern mit der** aktuell gültigen **pädagogischen Konzeption** (vgl. Art. 19 Ziff. 2 BayKiBiG) lassen sich fast alle Vollmachten automatisch übertragen, wenn folgende Aspekte beachtet werden:

- Die **Einverständniserteilung** und **daran gekoppelte Vollmachtsübertragung** sind **Aufnahmebedingung**.
- Aufgrund der Vollmachtsübertragung ist das Einverständnis mit der Konzeption beim Aufnahmeverfahren **schriftlich** zu erteilen (z.B. im Vertrag; im Anmeldebogen).
- Eine **Vollmachtsübertragung durch Einverständnis mit der Konzeption** setzt **zwingend voraus**, dass in der **Konzeption** all jene Arbeitsweisen mit dem Kind für Eltern klar und transparent formuliert werden, die einer Vollmacht der Eltern bedürfen. So muss die Konzeption insbesondere einen **Passus** enthalten, der die **Schulvorbereitung** und **Übergangsbegleitung** des Kindes, die damit einher gehenden Kooperationsaufgaben von Kindertageseinrichtung und Grundschule und die daraus sich ergebenden Besuchskontakte konkret darlegt (siehe Formulierungsvorschlag unter 4.4).

4.1.3 Was gestattet die Vollmacht generell?

Über diesen Weg der Bevollmächtigung erhalten die Fach- und Lehrkräfte in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ab dem 1. Kindergarten tag bis zum Ende des 1. Schuljahres folgende Berechtigungen:

Kinder	Päd. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	Lehrkräfte in Grundschulen
ab 1. Kindergarten tag bis Schuleintritt	Berechtigung, mit allen Kindern die Schule zu besuchen sowie Grundschul-Lehrkräften den Zugang zu den Kindern zu gewähren (in den eigenen Räumen / bei Schulbesuchen)	Zugangsberechtigung zu allen Kindergartenkindern im Zeitraum Kindergarten eintritt bis Schulübertritt (Schulbesuche der Kinder mit Erzieherinnen; Kindergartenbesuche der Lehrkräfte)
im 1. Schuljahr	Zugangsberechtigung zu „ehemaligen“ Kindern im Rahmen von Unterrichtshospitationen	Berechtigung, Erzieherinnen den Zugang zu „ehemaligen“ Kindern zu gewähren

Im Regelfall gestatten diese Berechtigungen den Fach- und Lehrkräften folgende Aktivitäten:

- Bei Besuchen der Partnerinstitution den Kontakt zum Kind aufnehmen, mit ihm Gespräche führen, dem Kind Lernangebote machen und Eindrücke über ein Kind durch freies Beobachten sammeln
- Die Eindrücke über einzelne Kinder im Rahmen einer anonymisierten Gesprächsführung (Austausch über ein Kind ohne Namensnennung) zwischen Lehrkräften und Erzieherinnen gemeinsam reflektieren, soweit und solange sie sich nicht auf eine von den Eltern erteilte Einwilligung berufen können.

4.2 Erteilung der Einwilligung – Freie Entscheidung

Die Einwilligung betrifft den **Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule über ein Kind**. **Einwilligungen sind kein Freibrief – im Gegenteil: Sie lassen sich nicht in beliebiger Weise einholen und gestatten im Erteilungsfall nicht in beliebiger Weise den Austausch über das betroffene Kind**. Vielmehr sind sie jenen Grundsätzen unterworfen, auf denen das Datenschutzrecht beruht und die zum Schutz der Betroffenen klare Grenzziehungen vornehmen:

- (1) **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs**. Zulässig sind nur solche Umgangsweisen mit Daten über das Kind (Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht), die für das Erfüllen der anstehenden Aufgabe(n) erforderlich sind. „**Erforderlich**“ sind all jene Eingriffshandlungen, die zum Wohl des Kindes der bestmöglichen Aufgabenerfüllung dienlich sind. Die **Erforderlichkeitsprüfung** bezieht sich immer auf die jeweilige(n) Aufgabe(n) und erfolgt **in zwei Schritten**:
 - Ist die **Eingriffshandlung** (Erheben, Verarbeiten, Nutzen von Daten) zur Erfüllung der Aufgabe überhaupt erforderlich? Sie ist nicht erforderlich und damit unzulässig, wenn anonymisierte Gespräche über ein Kind ausreichen, um Informations- und Austauschbedürfnissen gerecht zu werden, bzw. ein namentlicher Austausch für ein Kind mehr Risiken als Chancen mit sich bringt.
 - Ist eine **Eingriffshandlung** als erforderlich zu werten, so stellt sich im Weiteren die Frage: In welcher **Intensität** (Umfang, in dem Daten erhoben, verarbeitet, genutzt werden) ist sie erforderlich, um die Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können? Nicht erforderlich und damit unzulässig ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Hintergrundinformationen, die überflüssig sind oder zwar interessant sind, aber nicht unbedingt benötigt werden (z.B. Mädchenname der Mutter bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten). Gleiches gilt für bestimmte Informationen, deren Übermittlung dem Kind zum gegenwärtigen Zeitpunkt mehr schaden als nutzen kann. **Leitfrage für jeden Datenaustausch** ist: „Welchen Nutzen hat dabei das Kind?“
- (2) **Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen**. Daten über die Betroffenen (Eltern, Kind) sind grundsätzlich bei den Betroffenen selbst zu erheben. Das Erheben solcher Daten bei Dritten (z.B. Kindergärten) ist nur nachrangig und in der Regel nur mit Einwilligung der Betroffenen gestattet.
- (3) **Verbot der Datenerhebung auf Vorrat**. Daten dürfen nur für aktuell anstehende bzw. künftig mit Sicherheit zu erwartende Aufgaben erhoben werden, wenn zugleich feststeht, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden.

Nachstehende Ausführungen beziehen sich immer wieder auf diese Grundsätze.

4.2.1 Ab wann muss die Einwilligung vorliegen? Für wie lange muss sie gelten?

- (1) **Die Einwilligung ist grundsätzlich erst zu Beginn des letzten Kindergartenjahres einzuholen**. Der optimale Zeitpunkt dafür – auch für Eltern, die ihr Kind erst mit 5 Jahren in den Kindergarten geben – ist das **erste Elterngespräch zur Einschulung**. Die Eltern der einzuschulenden Kinder werden **vorab** auf dem **Einschulungselternabend** über das Erfordernis ihrer Einwilligung in den Fachdialog umfassend informiert, welche sodann im Rahmen eines Einzelgesprächs bei allen Eltern eingeholt wird.
- (2) **Die Einwilligung ist bereits im vorletzten Kindergartenjahr einzuholen**, wenn ein **Kind** mit Migrationshintergrund am „**Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn**“ **teilnimmt**, da die hierfür notwendige

Sprachstandserhebung im Februar/März des vorletzten Kindergartenjahres erfolgt. Ab dem Zeitpunkt, an dem über die Vorkursteilnahme entschieden worden ist, müssen die zuständigen Erzieherinnen und Lehrkräfte berechtigt sein, sich zum Zweck der Vorkursplanung über die daran teilnehmenden Kinder namentlich auszutauschen.

- (3) Für Lehrkräfte und Erzieherinnen muss es grundsätzlich möglich sein, bei Bedarf einen Fachdialog über ein Kind **bis zum Ende des 1. Schuljahres** zu führen.

4.2.2 Wie wird die Einwilligung wirksam eingeholt?

Für das Einholen einer wirksamen Einwilligung gelten die für Kindertageseinrichtungen einschlägigen und im Vergleich zur Schule zugleich strengeren Bestimmungen im **Sozialdatenschutzrecht** (§ 67b Abs. 2 SGB X). Wirksamkeitsvoraussetzungen danach sind:

- (1) **Entscheidungsfreiheit der Eltern, ob sie ihre Einwilligung erteilen oder nicht.** Dies setzt eine individuelle Verfahrensgestaltung und das Schaffen einer Gesprächsatmosphäre voraus, die allein auf Überzeugung durch gute Argumente setzt. Jedwede „Zwangseinwilligung“ ist unwirksam.
- (2) **Hinweispflichten gegenüber den Eltern und Bestimmtheit der Hinweise.** Eltern müssen die Tragweite ihrer Entscheidung erkennen können. Sie sind klar und umfassend über Zweck und Inhalt geplanter Gespräche zu informieren. Bei Einwilligungen, die nicht nur 1 Gespräch, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg eine unbestimmte Anzahl erforderlicher Gespräche gestatten, lassen sich die Gesprächsinhalte in der Regel nicht klar vorab definieren. Das Einholen solcher Einwilligungen kann daher nur ein formal-rechtlicher Akt sein; unabhängig von einer erteilten Einwilligung sind alle geplanten Gespräche zuvor stets mit den Eltern abzustimmen. Über dieses weitere Abstimmungserfordernis sind Eltern gleichfalls zu informieren.
- (3) **Schriftform der Einwilligungserklärung und der Hinweise.** Die Schriftform wird gewahrt durch den Einsatz eines Einwilligungsvordrucks. Die darin enthaltenen schriftlichen Hinweise müssen für Eltern klar erkennbar sein und den Sachverhalt transparent darlegen (Verbot der pauschalen Einwilligung).

Mustervordruck der Einwilligung (siehe 4.4): Die darin enthaltenen **Hinweise** (grau hinterlegter Text) geben einen **rechtlich und fachlich abgesicherten Rahmen für den kindbezogenen Fachdialog** zwischen Kindertageseinrichtung und Schule. Der Vordruck grenzt die „**Teilnahme des Kindes am Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn**“ vom „**Übergang des Kindes in die Grundschule**“ ab:

- Im Regelfall bezieht sich der Fachdialog über das Kind nur auf dessen Übergang in die Grundschule und wird deshalb in den nachstehenden Ausführungen zuerst behandelt.
- Bei Kindern mit Migrationshintergrund, die an einem Vorkurs teilnehmen, bezieht sich der Fachdialog auch auf die Vorkursteilnahme des Kindes. Dieser Dialog umfasst spezifische Inhalte und ist in seiner Intensität vor Schuleintritt ungleich höher als bei allen anderen einzuschulenden Kindern.

4.2.3 Was gestattet die Einwilligung beim Übergang des Kindes in die Grundschule?

4.2.3.1 Das Jahr vor Schuleintritt

- (1) Die Informationen, die die Grundschule im Einschulungsverfahren über das Kind und dessen Familie braucht, hat sie – nach dem **Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen** – in erster Line bei den **Eltern** und beim **Kind** einzuholen. Im Einschulungsverfahren ist die Grundschule kraft Gesetzes befugt, sich mit dem Kind durch gezielte Verfahren (Tests, Spiele), Beobachtungen und Gespräche auseinanderzusetzen (so z.B. am Einschreibungstag, während der Teilnahme am Schul- bzw. Unterrichtsspiel oder Schnuppertag), soweit dies im Schulgebäude erfolgt. In diesem Zusammenhang leistet die **Kindertageseinrichtung** bereits insoweit eine **indirekte Unterstützung** auch für die **Grundschule**, als dass sie mit den **Eltern** deren Gespräch mit der Schule am Einschreibungstag gut vorbereitet und die Fragen, die im Einschulungsverfahren anstehen, so eingehend bespricht, dass Eltern sie kom-

petent beantworten können. Es kann sinnvoll sein, die Ergebnisse in einem Gesprächsvermerk festzuhalten, den Eltern der Schule aushändigen (z.B. Eltern, die nicht oder kaum Deutsch sprechen).

- (2) **Soweit Kindertageseinrichtungen beabsichtigen, mit den Grundschulen in den Fachdialog über das Kind zu treten und hierbei Informationen über das Kind an die Schule zu übermitteln**, sei es mündlich im Rahmen von Gesprächen oder schriftlich durch die Übermittlung von Unterlagen, so sind folgende **Grundsätze** zu beachten:
- Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die **Eltern** stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen. Bei etwaiger Förderschulzuweisung oder Zurückstellung sollten Dreier-Gespräche die Regel sein.
 - Die Kindertageseinrichtungen konzentrieren sich im kindbezogenen Fachdialog mit den Eltern und der Grundschule nur auf jene **Fragen**, die im **Einschulungsverfahren** aktuell zur Entscheidung anstehen und bei denen die Sichtweisen von Elternhaus und Kindertageseinrichtung für die Entscheidungsfindung wichtig sind. **Ein fachlicher Austausch ist insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen** (z.B. besondere Talente, Hochbegabung, Behinderung, unzureichende Deutschkenntnisse, sprachliche oder motorische Entwicklungsrückstände, Konzentrationsprobleme) **erforderlich**. Bei diesen Kindern sind bereits im Einschulungsverfahren spezifische Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub dulden (z.B. vorzeitige Einschulung, Besuch einer Förderschule, Besuch einer Sprachlernklasse oder Erhalt zusätzlicher Förderangebote in der Regelschule, ausnahmsweise Zurückstellung vom Schulbesuch).
 - Auf der Grundlage erteilter Einwilligungen bestehen keine Bedenken gegen das Aushändigen von **Listen** mit Name, Anschrift und Geburtsdatum der einzuschulenden Kinder an die umliegenden Grundschulen, falls diese zu Planungszwecken benötigt werden.

4.2.3.2 Das Jahr nach Schuleintritt

- (1) **Fachdialog ab 9. Woche.** Es ist in hohem Maße sinnvoll, dass Erstklassenleitungen – in Abstimmung mit den Eltern – den **Dialog über ein Kind mit der Kindertageseinrichtung bei Bedarf gezielt suchen**. Dies ist wichtig, um ihre eigenen Eindrücke und Beobachtungen über das Kind und dessen Übergangsbewältigung sowie ihre Überlegungen über dessen optimale Lernbegleitung mit der Erzieherin, die das Kind bisher begleitet hat, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Das Erfahrungswissen, das die Erzieherin einbringen kann, vermag der Klassenleitung zu helfen, ihre Beobachtungen (z.B. ausgefüllte Beobachtungsbögen, erkannte Bewältigungsprobleme) zu interpretieren, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es gezielter zu fördern. Zu diesem Zweck kann es auch sinnvoll sein, ausgefüllte Beobachtungsbögen aus der Kindergartenzeit heranzuziehen und die jeweils dokumentierten Beobachtungsergebnisse miteinander zu vergleichen.
- (2) **Feedback während des 1. Schuljahres.** Dem Interesse der Kindertageseinrichtungen darüber, wie es den Kindern in der Schule ergeht (z.B. Richtigkeit der in Gesprächen eingebrachten Einschätzungen und Empfehlungen), lässt sich ausreichend durch generelle Einschätzungen oder besser noch durch **Unterrichtshospitation** der Erzieherinnen, bei denen sie ihre „ehemaligen“ Kinder erleben, Rechnung tragen. Namentliche Rückmeldungen über einzelne Kinder sind nicht erforderlich.
- (3) **Datenlöschung am Ende des 1. Schuljahres:** Daten sind nach den Datenschutzbestimmungen zu löschen, wenn die Aufgabe, für deren Wahrnehmung sie erhoben und gespeichert worden sind, erledigt ist. Die Übergangsphase und damit die kooperative Begleitaufgabe sind mit Ablauf des ersten Schuljahres als beendet anzusehen. Die Grundschule ist daher gesetzlich verpflichtet, jene Dokumente in der Schulakte zu vernichten, die sie im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung über das Kind erstellt bzw. erhalten hat (z.B. Gesprächsvermerk).

4.2.4 Was gestattet die Einwilligung bei der Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“?

Die **Planung und Durchführung dieser Vorkurse bedingen in den 1,5 Jahren vor Schuleintritt** einen erhöhten und zugleich **spezifischen Gesprächsbedarf**, der folgende Aspekte umfasst:

- (1) **Kindbezogener Austausch im Rahmen der Planungsphase.** Um einen Überblick zu bekommen, wie viele Kinder mit welchem sprachlichen Hintergrund am Vorkurs teilnehmen, ist es sinnvoll und geboten, dass die Kindertageseinrichtung eine Liste über die teilnehmenden Kinder erstellt, die in Kopie auch die Grundschule erhält. Diese Liste sollte folgende Daten beinhalten:
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Welche Sprache/n wird/werden in der Familie gesprochen?
- (2) **Kindbezogener Austausch im Rahmen der Durchführungsphase.** Der Vorkurs beträgt 160 Stunden, die während des gesamten letzten Kindergartenjahres je zur Hälfte von Kindertageseinrichtung und Grundschule zu leisten sind. Die arbeitsteilige Kursdurchführung setzt voraus, sich über die beobachteten sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes im Rahmen des Vorkurses auszutauschen und sodann das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander abzustimmen. Dies ist erforderlich, um die Anschlussfähigkeit der sprachlichen Bildungsprozesse des Kindes, die Kindertageseinrichtung und Grundschule gemeinsam verantworten und moderieren, zu gewährleisten.
- (3) **Einbezug der Eltern.** Da sich dieser Austausch über das Kind bereits im Einwilligungsvordruck inhaltlich klar definieren und eingrenzen lässt, ist es - anders als bei der Übergangsbegleitung - nicht erforderlich, im Vorfeld jeden Austausch mit den Eltern abzustimmen. Der Einbezug der Eltern besteht in der eindeutigen Vorabinformation über diesen Austausch (z.B. gezielte Ansprache der im Einwilligungsvordruck enthaltenen Hinweise) und in der fortlaufenden Information, wie es ihrem Kind im Vorkurs ergeht und welche sprachlichen Lernfortschritte es dabei macht.

4.3 Verfahrensgestaltung im Überblick

	Vollmacht	Einwilligung	
Begründung	Erhalt der Sorge für das Kind: Zugang und Verantwortung	Einhaltung des Sozialdatenschutzes: Fachdialog bzw. Datenaustausch über das Kind	
	jeweils im Rahmen der Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und Kooperationsgebots von Kindertageseinrichtung und Grundschule		
Verfahrenszuständigkeit	Kindertageseinrichtung		
Erforderlicher Zeitpunkt der Übertragung bzw. Einholung	Ab dem Tag der Aufnahme (Kindergartenbesuch durch Lehrkräfte)	Regelfall	Sonderfall
		Frühestens zu Beginn des letzten Kindergartenjahres Erstgespräch mit Eltern zur Einschulung, das nach Einschulungselternabend erfolgt	Migrantenkinder, die am Vorkurs teilnehmen frühestens im vorletzten Kindergartenjahr nach der Sprachstandserhebung, die im Februar/März erfolgt
Geltungsdauer	Bis Ende des 1. Schuljahres		
	Unterrichtshospitation der Erzieherinnen in der Grundschule	Gesprächsbedarf seitens der Schule	
Wirksame Übertragung bzw. Einholung	Gesetzliche Wirksamkeitsvorgaben		
	Keine	Sozialdatenschutzrecht (§ 67b Abs. 2 SGB X)	
	Verfahrenstechnische Gestaltung		
	Automatische Vollmachtsübertragung durch das Einverständnis der Eltern mit der päd. Konzeption unter folgenden Voraussetzungen: (1) Schriftliche Einverständniserklärung <u>im Vertrag / Anmeldebogen</u> als Aufnahmebedingung in Einrichtung (2) Passus über Schulvorbereitung und Übergangsbegleitung <u>in der Konzeption</u> , der Kooperationserfordernis und Besuchkontakte für Eltern transparent darlegt	Individuelle Erteilung einer Einwilligung <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesprächsatmosphäre</u>, die die Entscheidungsfreiheit der Eltern gewährleistet • <u>Einwilligungsvordruck</u>, der in seinen Hinweisen für die Eltern den einwilligungsbedürftigen Sachverhalt und das vorherige Abstimmungserfordernis weiterer Gespräche mit ihnen transparent darlegt und für die Kooperationspartner einen gesicherten Kooperationsrahmen absteckt 	
Berechtigungen, die Fach- und Lehrkräfte erhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zum Kind aufnehmen, mit ihm Gespräche führen und dem Kind Lernangebote machen • Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ gemeinsam durchführen • Eindrücke über das Kind durch freies Beobachten sammeln • Eindrücke über einzelne Kinder im Rahmen einer anonymisierten Gesprächsführung zwischen Fach- und Lehrkräften gemeinsam reflektieren, solange keine Einwilligung vorliegt 	Regelfall = Übergang des Kindes in Schule	Sonderfall = Teilnahme des Kindes am Vorkurs
		Vor Schuleintritt. Konzentration auf Fragen der Einschulung insbesondere von Kindern mit besonderen Bedürfnissen Nach Schuleintritt. Dialog bei Bedarf gezielt suchen Stets vorherige Abstimmung mit Eltern	Vor Schuleintritt auch: Kursplanung. Erstellung einer Liste mit teilnehmenden Kindern Kursdurchführung. Austausch über sprachliche Lernprozesse und Abstimmen des weiteren Vorgehens Information der Eltern

4.4 Formulierungsvorschlag für die Konzeption – Mustervordruck für die Einwilligung (Stand: 1. Juli 2008)

Auszug aus der Einrichtungskonzeption – „Formulierungsvorschlag“

Der Übergang des Kindes in die Grundschule – Die Kooperation von Eltern, Kindertageseinrichtung und Grundschule als Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder langfristig und angemessen auf die Schule vorzubereiten. Diese Aufgabe beginnt am Tag der Aufnahme; in den ersten Jahren steht sie jedoch nicht im Vordergrund. Eine **intensivere Schulvorbereitung** mit allen angehenden Schulkindern erfolgt regelmäßig im letzten Jahr – auch im Rahmen gemeinsamer Angebote mit der Schule. An einem „**Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn**“ nehmen jene Kinder teil, deren Eltern beide nichtdeutscher Herkunft sind und die einer Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse bedürfen. Die Kursteilnahme verbessert Startchancen der Kinder in der Schule. Der Vorkurs, dem eine Erhebung des Sprachstandes des Kindes im vorletzten Kindergartenjahr (Februar/März) vorausgeht, findet während des gesamten letzten Kindergartenjahres statt. Er beträgt 160 Stunden, die Kindergarten und Grundschule je zur Hälfte erbringen. Im letzten Jahr setzt zugleich die **Begleitung** des Kindes, aber auch der Eltern **beim Übergang in die Schule** ein, die bis zum Ende des 1. Schuljahres fortgeführt wird.

Für eine gelingende Schulvorbereitung und Übergangsbewältigung ist eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** von Eltern, Kindertageseinrichtung und Grundschule erforderlich. Die Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule besteht zu einem wesentlichen Teil aus gegenseitigen Besuchen, bei denen Erzieherinnen, Lehrkräfte und Kinder miteinander in Kontakt kommen. Die Kindertageseinrichtung arbeitet insbesondere mit jener(n) Grundschule(n) zusammen, die sich in der näheren Umgebung befindet(n). Nicht auszuschließen ist, dass einzelne Kinder später in eine andere Schule kommen. Typische Besuchssituationen sind:

- **Lehrkräfte der Grundschule besuchen die Kindertageseinrichtung**, um die Partnerinstitution Kindertageseinrichtung näher kennen zu lernen oder in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtung den einzuschulenden Kindern Bildungsangebote zu machen oder einen Vorkurs durchzuführen. Die Lehrkräfte kommen hierbei zwangsläufig mit allen Kindern in der Einrichtung in Kontakt.
- **Die Kinder besuchen die Grundschule in Begleitung mit ihren Erzieherinnen**. Alle Kinder sind daran beteiligt, wenn z.B. mit Schulklassen gemeinsame Projekte durchgeführt werden. Für Kinder, deren Einschulung ansteht, sind Schulbesuche wichtig, um den neuen Lebensraum Schule und die neuen Bezugspersonen frühzeitig kennen zu lernen. In Absprache mit der Schule besteht die Möglichkeit, dass Lehrkräfte speziell für diese Kinder in der Schule spielerisch gestaltete Unterrichtseinheiten anbieten oder einen Vorkurs durchführen oder Erzieherinnen die Kinder bei Aktionen im Rahmen der Schuleinschreibung begleiten (z.B. Einschreibungstag, Schnuppertag, Schul- bzw. Unterrichtsspiel).
- **Erzieherinnen besuchen die Grundschule**, um die Partnerinstitution Grundschule näher kennen zu lernen bzw. am Schulunterricht zu hospitieren. Im Rahmen der Unterrichtshospitation können sie zugleich ihre „ehemaligen“ Kinder erleben und sehen, wie es ihnen in der Schule ergeht. Diese Eindrücke geben eine wichtige Rückmeldung an das pädagogische Personal.

Fachgespräche, in denen sich Kindertageseinrichtung und Grundschule **über einzelne Kinder** namentlich und vertieft austauschen, finden in der Regel erst im letzten Jahr vor der Einschulung statt. Zu dessen Beginn werden alle Eltern auf dem Einschulungselternabend und im Einzelgespräch um ihre Einwilligung ersucht, solche Fachgespräche bei Bedarf und in Absprache mit den Eltern führen zu dürfen. Bei Kindern, die an einem Vorkurs teilnehmen, erfolgt das Einwilligungsverfahren in der Regel bereits im Jahr davor.

Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

(Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ *(streichen, falls unzutreffend)*

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmende Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.** Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „**Informationen an die Grundschule**“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Kind: _____ (Vor- und Zuname)

Kindertageseinrichtung: _____

Schule: _____

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)